

Einwohnergemeinde Lyssach



Organisationsreglement (OgR)

2013

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
	A. ORGANISATION	
	A. 1 Die Gemeindeorgane	
1	Organe	6
2	Wählbarkeit	6
3	Unvereinbarkeit	6
4	Verwandtenausschluss	6
5	Amtsdauer	6
6	Amtszeitbeschränkung	7
	A. 2 Die Stimmberechtigten	
7	Grundsatz	7
8	Zuständigkeit	7
	a) Urnenwahlen	7
9	b) Versammlung	7
	ba) Sachgeschäfte	7/8
	bb) Wahlen	8
10	Wiederkehrende Ausgaben	8
11	Nachkredite	8
	a) zu neuen Ausgaben	8
12	b) zu gebundenen Ausgaben	8
13	c) Sorgfaltspflicht	9
	A. 3 Das Rechnungsprüfungsorgan	
14	Grundsatz	9
14	Datenschutz	9
	A. 4 Der Gemeinderat	
15	Grundsatz	9
16	Mitgliederzahl	9
17	Zuständigkeiten	9/10
18	Delegation von Entscheidungsbefugnissen	10
19	Verordnungen	10
	A. 5 Die Kommissionen	
20	Ständige Kommissionen	11
21	Nichtständige Kommissionen	11
22	Delegation	11
	A. 6 Das Gemeindepersonal	
23	Grundsatz	11
24	Personalbestimmungen	12

B. POLITISCHE RECHTE		
B. 1 Stimmrecht		
25	Stimmrecht	12
26	Referendum	12
B. 2 Initiative		
27	Grundsatz	12
27	Gültigkeit	12
28	Anmeldung	13
28	Einreichungsfrist	13
29	Ungültigkeit	13
30	Behandlungsfrist	13
B. 3 Petition		
31	Petition	13
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDE- VERSAMMLUNG		
C. 1 Allgemeines		
32	Zeit der Versammlung	13/14
33	Einberufung	14
34	Traktanden	14
35	Erheblicherklärung von Anträgen	14
36	Rügepflicht	14
37	Vorsitz	14
38	Eröffnung	15
39	Eintreten	15
40	Beratung	15
41	Ordnungsantrag	15
C. 2 Abstimmungen		
42	Allgemeines	16
43	Abstimmungsverfahren	16
44	Gruppensieger (Cupsystem)	16
45	Schlussabstimmung	17
46	Form	17
47	Stichentscheid	17
48	Konsultativabstimmung	17
C. 3 Wahlen		
49	Wahlen	17
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE		
D. 1 Öffentlichkeit		
50	Gemeindeversammlung	17/18
51	Gemeinderat und Kommissionen	18

	D. 2 Information	
52	Information der Bevölkerung	18
53	Auskünfte	18
53	Informations- und Datenschutzgesetzgebung	18
54	Vorschriften der Gemeinde	18
	D. 3 Protokolle	
55	Grundsatz	19
56	Inhalt	19
57	Genehmigung des Versammlungsprotokoll	19
58	Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionprotokolle	19
	E. AUFGABEN	
	E. 1 Aufgabenwahrnehmung	
59	Grundsatz	20
60	Selbstgewählte Aufgaben	20
	a) Grundlage	20
61	b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	20
62	c) Überprüfung	20
	E. 2 Aufgabenerfüllung	
63	Grundsatz	20
63	Überprüfung der Leistungserbringung	20
64	Träger der Aufgaben	20/21
65	Übertragung von Aufgaben an Dritte	21
	F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	
	F. 1 Verantwortlichkeit	
66	Sorgfalts- und Schweigepflicht	21
67	Disziplinarische Verantwortlichkeit	21/22
68	Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	22
	F. 2 Rechtspflege	
69	Beschwerde	22
	G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSS- BESTIMMUNGEN	
70	Anhang	22
71	Übergangsbestimmungen	23
72	Inkrafttreten	23
	ANHANG I: KOMMISSIONEN	
	Bau- und Umweltkommission	24
	Kulturkommission	25
	Schul- und Kindergartenkommission	25/26
	Seniorinnen- und Seniorenkommission	26
	Wahl- und Abstimmungskommission	27

ANHANG II: VERWANDTENAUSCHLUSS	28
ANHANG III: ÖFFENTLICH-RECHTLICHE AN- STALTEN	29

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1

Die Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten;
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
- d) das Rechnungsprüfungsorgan;
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Wählbarkeit

Art. 2

Wählbar sind:

- a) in den Gemeinderat, als Präsidentin oder Präsidenten der Einwohnergemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten;
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen;
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 3

¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 4

Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Amtsdauer

Art. 5

Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

- Amtszeitbeschränkung **Art. 6**
- ¹ Für den Gemeinderat ist die Amtszeit auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.
- ² Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten der Einwohnergemeindeversammlung ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist nach vier Jahren möglich.
- ³ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
- ⁴ Die Amtsdauern für die Kommissionen werden im Anhang I sowie in den entsprechenden Einsetzungsbeschlüssen festgelegt.

A.2 Die Stimmberechtigten

- Grundsatz **Art. 7**
Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
- Zuständigkeit **Art. 8**
a) Urne
aa) Wahlen
Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz) 7 Mitglieder des Gemeinderates.
- b) Versammlung **Art. 9**
ba) Sachgeschäfte
¹ Die Versammlung beschliesst:
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Organisations- und des Wahlreglements.
 - b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung;
 - c) übrige vom Gemeinderat beschlossene Reglemente, sofern gegen den entsprechenden Beschluss das Referendum zustande gekommen ist (Art. 26) oder der Erlass des Reglements Gegenstand einer Initiative ist.
 - d) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern;
 - e) das Rechnungsprüfungsorgan
 - f) die Rechnung;
 - g) soweit Fr. 100'000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben (im Einzelfall)
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen

- Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte;
- h) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden soweit der Zweck oder der Kostenteiler betroffen sind.
- i) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden. Die erforderlichen Verfahren bei Gebietsveränderungen ohne Veränderung der Fläche des Gemeindeterritoriums obliegen dem Gemeinderat.

bb) Wahlen

- ² Die Versammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):
- a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Einwohnergemeindeversammlung. Ist die Präsidentin oder der Präsident an späteren Gemeindeversammlungen verhindert, wählt die Versammlung eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten;
 - b) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten, aus der Mitte der gewählten Gemeinderatsmitglieder;

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 10

Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 11

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 12

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 13

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 14

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle, welche von der Versammlung für jeweils 4 Jahre ernannt wird.

² Die kantonale Gemeindegesetzgebung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.4 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 15

Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 16

Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 17

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst im Einzelfall über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.--, sowie für wiederkehrende bis Fr. 10'000.--, abschliessend.

³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁴ Der Gemeinderat beschliesst insbesondere unter Vorbehalt des Referendums gemäss Artikel 26 alle Reglemente mit Ausnahme des Organisations- und Wahlreglements sowie der baurechtlichen Grundordnung.

⁵ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit. Er stellt ihn in den Voranschlag ein. Davon kann jede Ressortvorsteherin oder jeder Ressortvorsteher über einen Betrag von Fr. 2'000.-- in eigener Kompetenz verfügen.

⁶ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Kommissionen.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 18

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 19

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über:

- die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm);
- die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse;
- Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen;
- Bestellung von ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis;
- Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals;
- die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen;
- die Anweisungsbefugnis;
- die Unterschriftsberechtigung.

² Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen über :

- allgemeiner Gebührentarif;
- Personalverordnung;
- Benützungsverordnung für Gemeindeanlagen;
- Internes Kontrollsystem (IKS).

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 20**

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen **Art. 21**

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation **Art. 22**

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Grundsatz **Art. 23**

¹ Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik. Der Gemeinderat stellt nach Bedarf das notwendige Personal an und entlässt es.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber, die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter sowie das Verwaltungspersonal sind öffentlich-rechtlich angestellt. Das übrige Personal und Funktionäre privat-rechtlich.

³ Unter Vorbehalt abweichender Gemeindevorschriften gilt das für das kantonale Personal anwendbare Recht.

Personalbestimmungen **Art. 24**
Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Stimmrecht **Art. 25**
¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.1a Referendum

Referendum **Art. 26**
¹ Vier Prozent der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates betreffend den Erlasse eines Reglements durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen, dass das entsprechende Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

² Beschlüsse des Gemeinderats nach Abs. 1 werden im amtlichen Anzeiger publiziert.

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 27**
¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie:
a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist;
b) innert der Frist nach Art. 28 Abs. 2 eingereicht ist;
c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;
e) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist;
f) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung	Art. 28 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Gemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung zu Händen des Gemeinderates einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 29 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 27 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 30 Der Gemeinderat unterbreitet der Einwohnergemeindeversammlung die gültige Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.

B.3 Petition

Petition	Art. 31 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	---

C. Verfahren an der Einwohnergemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 32 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein: <ul style="list-style-type: none">- im ersten Halbjahr, um über die Rechnung des Vorjahres orientiert zu werden;- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
------------------------	--

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 33

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 34

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblich erklären von Anträgen

Art. 35

¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeindeversammlung unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative (Art. 27 ff).

Rügepflicht

Art. 36

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten der Einwohnergemeindeversammlung sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 37

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeindeversammlung leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeindeversammlung entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung	<p>Art. 38 Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeindeversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Versammlung;- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind;- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen;- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler;- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen;- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 39 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 40 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeindeversammlung erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeindeversammlung klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 41 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeindeversammlung lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.</p>

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 42

Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeindeversammlung

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;
- erläutert das Abstimmungsverfahren;
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 43

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeindeversammlung

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 44) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 44

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeindeversammlung fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Präsidentin oder der Präsidenten der Einwohnergemeindeversammlung gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsidenten der Einwohnergemeindeversammlung stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

- Schlussabstimmung **Art. 45**
Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeindeversammlung stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“.
- Form **Art. 46**
¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid **Art. 47**
Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeindeversammlung stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
- Konsultativabstimmung **Art. 48**
¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 43 ff).

C.3 Wahlen

- Wahlen **Art. 49**
Die Wahlen erfolgen nach den besonderen Bestimmungen des Wahlreglementes (WR) der Einwohnergemeinde Lyssach.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

- Gemeindeversammlung **Art. 50**
¹ Die Einwohnergemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 51

¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 52

¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar. Der Gemeinderat erlässt ein Informationskonzept.

Auskünfte

Art. 53

¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Bekanntgabe von Personendaten gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch die Gemeindeverwaltung.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

³ Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 54

Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

Grundsatz

Art. 55

¹ Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

² Der Gemeinderat regelt durch Verordnung Form, Einsicht und Aufbewahrung der Protokolle.

Inhalt

Art. 56

Das Protokoll enthält:

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung;
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers;
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und –teilnehmer;
- d) Reihenfolge der Traktanden;
- e) Anträge;
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht);
- i) Zusammenfassung der Beratung;
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 57

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 58

¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz **Art. 59**
¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
- Selbstgewählte Aufgaben
a) Grundlage **Art. 60**
Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung **Art. 61**
¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
- c) Überprüfung **Art. 62**
Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

- Grundsatz **Art. 63**
¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen. Die Gemeinde misst ihre Leistungen und vergleicht diese Leistungen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
- Überprüfung der Leistungserbringung ² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
- Träger der Aufgaben **Art. 64**
¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen;
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Art. 65

¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach den damit verbundenen Ausgaben.

² Art und Umfang sind in einem Reglement festzuhalten, wenn dies

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, oder
- b) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt oder
- c) eine bedeutende Leistung betrifft.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 66

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 67

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis;
- b) Busse bis Fr. 5'000.--;
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Bei schwerer oder wiederholter Amtspflichtverletzung, welche die weitere Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lässt, veranlasst die Disziplinarbehörde die Kündigung der Person durch das zuständige Organ oder die Abberufung der Person durch das Verwaltungsgericht.

⁸ Für die Lehrerschaft gelten die einschlägigen Vorschriften.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 68

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 69

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 70

Die Einwohnergemeindeversammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 71

¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2013 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2012. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 72

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft per 1. Januar 2013 in Kraft

² Es hebt das Organisationsreglement vom 14. November 2004 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Der Präsident

Sig. K. Bertschi

Kurt Bertschi

Der Gemeindeschreiber

Sig. St. Flückiger

Stefan Flückiger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Revision des Organisationsreglements vom 21.04.2011 bis 30.06.2011 (30 Tage vor und nach der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger vom 21.04.2011 publiziert.

Lyssach, 30.06.2011

Der Gemeindeschreiber

Sig. St. Flückiger

Stefan Flückiger

Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden eingelangt.

Anhang I: Kommissionen

Bau- und Umweltkommission (BUK)

Anzahl Mitglieder	5, davon Ressortvorsteherin oder –vorsteher von Amtes wegen
Wahlorgan	Gemeinderat
Vorsitz /Präsidium	Ressortvorsteher
Sekretariat (beratend mit Antragsrecht)	Gemeindeverwaltung
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">- Gemäss den geltenden Gemeindeerlassen, wie:<ul style="list-style-type: none">o Baureglement, Waldreglement, Wasserversorgungsreglement, Abwasserentsorgungsreglement, Abfallreglemento und der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Umweltschutzbereich- Gemäss Pflichtenheft, insbesondere:<ul style="list-style-type: none">o Baubewilligungsverfahren soweit Ausnahmegewilligung erforderlich und Baupolizeio Betreuung von Bauvorhaben gemeindeeigener Liegenschaften sowie der bauliche Unterhalto Sämtliche Aufgaben der Ver- und Entsorgungo Betreuung von Bauvorhaben in den Bereichen Ver- und Entsorgung, Strassenwesen und Gewässer sowie Unterhalt der gemeindeeigenen Anlageno Umwelt- und Landschaftsschutzo Öffentlicher Verkehr
Ausgabenbefugnisse	<ul style="list-style-type: none">- Verwendung der beschlossenen Voranschlagskrediten- Gemäss Bestimmungen der Organisationsverordnung
Unterschriftsberechtigung	Präsident und Sekretariat resp. Präsident und Bauverwalter, kollektiv zu zweien
Amtszeitbeschränkung	3 Amtsdauern

Kulturkommission (KuK)

Anzahl Mitglieder	5, davon Ressortvorsteherin oder –vorsteher von Amtes wegen
Wahlorgan	Gemeinderat
Vorsitz /Präsidium	Ressortvorsteher
Sekretariat	Gemeindeverwaltung
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">- Jugendförderung- Organisation von:<ul style="list-style-type: none">o Nationalfeiertago Jungbürgerfeiero Vereinsempfängeo weitere Kulturelle Veranstaltungen- Erstellen Veranstaltungskalender- Koordination mit Vereinen
Ausgabenbefugnisse	<ul style="list-style-type: none">- Verwendung der beschlossenen Voranschlagskrediten- Gemäss Bestimmungen der Organisationsverordnung
Unterschriftsberechtigung	Präsident und Sekretariat, kollektiv zu zweien
Amtszeitbeschränkung	3 Amtsdauern
Besonderes	Die Gemeinde Rüti b. L. kann ein Mitglied stellen

Schul- und Kindergartenkommission (SKK)

Anzahl Mitglieder	3, davon Ressortvorsteherin oder –vorsteher von Amtes wegen
Wahlorgan	Gemeinderat
Vorsitz /Präsidium	Ressortvorsteher
Sekretariat (beratend mit Antragsrecht)	Gemeindeverwaltung
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat

Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">- Aufsicht über den Kindergarten und die Schule Lyssach gemäss den Bestimmungen der kantonalen Bestimmungen der Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung sowie den Gemeindeerlassen.- Erwachsenenbildung
Entscheidungsbefugnisse	Gemäss den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlassen und dem Pflichtenheft
Unterschriftsberechtigung	Präsident und Sekretariat, kollektiv zu zweien
Ausgabenbefugnisse	<ul style="list-style-type: none">- Verwendung der beschlossenen Voranschlagskrediten- Gemäss Bestimmungen der Organisationsverordnung
Amtszeitbeschränkung	3 Amtsdauern

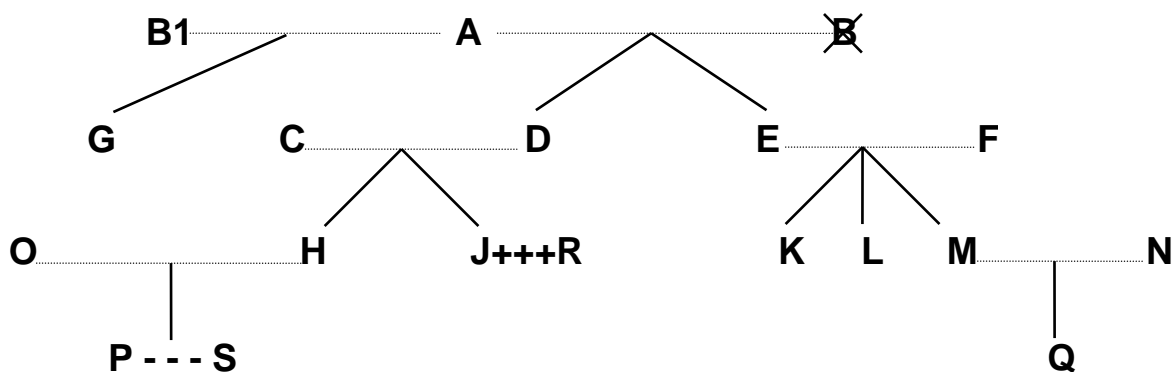
Seniorinnen- und Seniorenkommission (SSK)

Anzahl Mitglieder	3, davon Ressortvorsteherin oder –vorsteher von Amtes wegen
Wahlorgan	Gemeinderat
Vorsitz /Präsidium	Ressortvorsteher
Sekretariat (beratend mit Antragsrecht)	Gemeindeverwaltung
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">- Durchführung von Altersnachmittagen- Durchführung von Seniorenanlässe (u.a. Seniorenjassen, Seniorenkegeln, Seniorenessen)- Gratulationsdienst- Besuch Heimbewohner/innen- weitere Aufgaben im Bereich Altersfragen
Unterschriftsberechtigung	Präsident und Sekretariat, kollektiv zu zweien
Ausgabenbefugnisse	<ul style="list-style-type: none">- Verwendung der beschlossenen Voranschlagskrediten- Gemäss Bestimmungen der Organisationsverordnung
Amtszeitbeschränkung	3 Amtsdauern

Wahl- und Abstimmungskommission (WAK)

Anzahl Mitglieder	21
Wahlorgan	Gemeinderat
Vorsitz /Präsidium	Wahl durch Gemeinderat
Sekretariat	Gemeindeverwaltung
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Aufgaben	Leitung, Durchführung und Überwachung sämtlicher eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Urnen-Abstimmungen und –Wahlen
Entscheidungsbefugnisse	Gemäss den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlassen
Unterschriftsberechtigung	Präsident und Sekretariat, kollektiv zu zweien
Ausgabenbefugnisse	Keine
Amtszeitbeschränkung	Keine
Besonderes	Amtsdauer Präsident 4 Jahre Amtsdauer Mitglieder 4 Jahre Bei Wahlen kann der Gemeinderat die Kommission mit mündigen Stimmberechtigten erweitern

Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S
<p>Ebensowenig dürfen Personen, die mit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitgliedern des Gemeinderates, – Mitgliedern von Kommissionen oder – Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals <p>in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem <u>Rechnungsprüfungsorgan</u> angehören.</p>		

Anhang III: öffentlich-rechtliche Anstalten

Die Gemeinde Lyssach führt oder ist an folgenden öffentlich-rechtlichen Anstalten beteiligt:

- **öffentlich-rechtliches Werkhofunternehmen RUAL-LYSSACH**

Das öffentlich-rechtliche Unternehmen führt im Auftrag der beiden Gemeinden Rütligen-Alchenflüh und Lyssach die ihr übertragenen Aufgaben (gemäss Projektbeschrieben) im Werkhofbereich.

Die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Werkhofunternehmung richten sich nach dem Organisationsreglement der öffentlich-rechtlichen Werkhofunternehmung.